

EIGNERSTRATEGIE

STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHES LANDESSPITAL

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital

3. Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1.	Grundlagen	3
2.	Zweck der Eignerstrategie	4
3.	Ziele der Regierung	5
3.1	Politische Ziele	5
3.2	Unternehmerische Ziele	5
3.3	Wirtschaftliche Ziele	5
3.4	Ethische, soziale und ökologische Ziele.....	6
4.	Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	7
4.1	Vorgaben zur Tätigkeit (Leistungsauftrag)	7
4.2	Vorgaben zu den Finanzen	7
4.2.1	Grundlagen	7
4.2.2	Budgetierung und Berichterstattung	8
4.2.3	Weitere Vorgaben zu den Finanzen	8
4.3	Vorgaben zum Risikomanagement	9
4.4	Vorgaben zur Organisation.....	9
4.5	Vorgaben zur Kommunikation.....	10
4.6	Übrige Vorgaben der Regierung.....	10
5.	Schlussbestimmungen	11
5.1	Änderungen und Ergänzungen	11
5.2	Inkrafttreten	11

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetz; ÖUSG) und Art. 18 Abs. 2 Bst. h des Gesetzes vom 21. Oktober 1999 über das Liechtensteinische Landesspital (LLSG) erlassen.

Die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts. Die Organe der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital sind der Stiftungsrat, die Spitalleitung und die Revisionsstelle.

Zweck der Stiftung ist die Führung eines Landesspitals. Das medizinische und das weitere Dienstleistungsangebot richten sich nach dem von der Regierung gestützt auf Art. 3 LLSG definierten Leistungsauftrag. Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Die Interessen des Landes werden durch die Regierung wahrgenommen. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerische Autonomie des Landesspitals und anerkennt in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin die Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrates in Bezug auf Geschäftsstrategie und -politik.

Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen ist, soweit möglich, von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Die Regierung hat die Oberaufsicht über die Stiftung Liechtensteinisches Landesspital. Neben der Festlegung und Änderung der Eignerstrategie obliegen der Regierung gemäss Art. 18 LLSG insbesondere:

- der Erlass eines Leistungsauftrags;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;

- die Genehmigung des Jahresvoranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Stiftungsrates;
- die Kenntnisnahme von Reglementen, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der strategischen Ausrichtung. Innerhalb dieser Leitplanken legt der Stiftungsrat insbesondere Vision, Unternehmensstrategie und -kultur fest.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind vom Stiftungsrat und von der Spitalleitung bei ihrer Tätigkeit zu beachten. Wünscht der Stiftungsrat in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

Die Eignerstrategie soll sowohl für die Mitarbeitenden des Unternehmens als auch für die Anspruchsgruppen des Unternehmens Sicherheit in Bezug auf die unternehmerische Ausrichtung bieten.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Das Landesspital gewährleistet die ambulante und stationäre medizinische Grundversorgung im Spitalbereich sowie die klinische Notfallmedizin. Das Landesspital agiert in sinnvoller Symbiose mit anderen Akteuren des Gesundheitswesens. Das Leistungsangebot ist den Grundbedürfnissen der Bevölkerung anzupassen, auf die demographische Entwicklung ist dabei besonderes Augenmerk zu richten.

Das Landesspital ist für die gesamte Bevölkerung zugänglich. Es steht auch den Versicherten angrenzender Regionen zur Verfügung und orientiert sich nicht an den Grenzen des Hoheitsgebietes.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass das Landesspital patienten- und bedarfsorientiert, wirtschaftlich und wettbewerbsfähig geführt wird und seinen Leistungsauftrag nach anerkannten ethischen Grundsätzen sowie evidenzbasiert erfüllt.

Das Landesspital hat sich aktiv mit den inländischen Gesundheitsdienstleistenden zu vernetzen und ist in die regionale Gesundheitslandschaft eingebettet.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Das Landesspital sorgt für eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirksame Leistungserbringung. Die Regierung erwartet, dass das Landesspital mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgeht. Die Überprüfung und Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungserbringung ist eine laufende Aufgabe des Landesspitals. Das Landesspital setzt seine Unternehmensstrategie, seine Leistungen, seine Strukturen und seine Prozesse entsprechend diesen Zielvorgaben um.

Die wirtschaftliche Leistungserbringung ist nicht für die einzelnen Handlungsfelder, sondern gesamthaft zu beurteilen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich das Landesspital bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientiert und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzt. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe des Landesspitals haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Stiftungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Das Landesspital hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit möglich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

4.1 Vorgaben zur Tätigkeit (Leistungsauftrag)

Die Regierung erteilt dem Landesspital einen Leistungsauftrag zur Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung. Das Landesspital hat den im Leistungsauftrag vorgeschriebenen Leistungsumfang in der gebotenen Qualität und Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Der Leistungsumfang, das Angebot und die Leistungserbringung basieren auf einer über-regional anerkannten Systematik. Diese definiert die in den Fachgebieten zu erfüllenden Bedingungen insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, personelle Ressourcen, Interventionszeiten, Notfallvorhalteleistungen und Mindestfallzahlen.

4.2 Vorgaben zu den Finanzen

4.2.1 Grundlagen

Das Landesspital finanziert seine Ausgaben nach Art. 5 f. LLSG durch Entgelte für Dienstleistungen von Patientinnen und Patienten sowie von Versicherern, Beiträge der öffentlichen Hand und weitere Einnahmen (z.B. Spenden). Das Landesspital hat eine möglichst hohe Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben. Ein Benchmarking mit vergleichbaren Spitälern in der Schweiz ist vorzunehmen.

Als Basis für die Finanzierung gelten die Tarifverträge mit den Kranken- und Unfallversicherungen sowie die Globalkreditvereinbarung, die zwischen der Regierung und dem Landesspital abgeschlossen wird.

Die Tarifverträge regeln die Abgeltung für alle Behandlungen und Betreuungen. Die Regierung legt die Aufteilung der Tarife zwischen dem Land Liechtenstein und den Versicherern

(Kostenteiler) fest. Dabei ist darauf zu achten, dass der Kostenteiler zwischen dem Land Liechtenstein und den Krankenversicherungen im In- und Ausland harmonisiert wird.

Die Globalkreditvereinbarung regelt die Abgeltung der für die zu erbringenden Leistungen erforderlichen Dienste des Landesspitals, welche nicht über Tarifverträge abgedeckt sind, jedoch mit dem Leistungsauftrag definiert sind. Ausserdem regelt die Globalkreditvereinbarung die Verwendung von Gewinn und Verlust.

Das Land stellt dem Landesspital die dem Betrieb dienenden Immobilien zur Verfügung. Das Landesspital ist für den baulichen Unterhalt der Immobilien besorgt. Die dafür benötigten Mittel werden im Rahmen der Globalkreditvereinbarung berücksichtigt.

4.2.2 Budgetierung und Berichterstattung

Das Landesspital stellt nach Vorgaben des Amtes für Gesundheit aus dem Budgetprozess (inhaltlich und zeitlich) das Jahresbudget sowie die Hochrechnung zur Verfügung. Weiters wird die revidierte Jahresrechnung gemäss Terminplan des Amtes für Gesundheit bereitgestellt.

Das Landesspital stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgegangen wird. Wesentliche Abweichungen vom Budget sind mit dem zuständigen Ministerium zu besprechen.

Der Stiftungsrat gibt der Spitalleitung das Konzept eines Berichtswesens vor, nach dem die wichtigsten Kennzahlen in der Regel quartalsweise und besondere Vorkommnisse umgehend rapportiert werden. Diese Informationen werden auch dem zuständigen Ministerium zur Kenntnis gebracht.

4.2.3 Weitere Vorgaben zu den Finanzen

Das Landesspital bildet die betrieblich notwendigen Reserven. Die maximale Reservenhöhe des Landesspitals beträgt CHF 5'000'000, ansonsten wird der budgetierte Staatsbeitrag unter Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Liquidität von CHF 1'500'000 soweit gekürzt, dass

diese nicht überschritten wird. Bei ausserordentlichen Projekten, welche eine vorübergehende Erhöhung der maximalen Reservenhöhe notwendig machen, kann die Regierung davon abweichende Vorgaben beschliessen.

Grössere Investitionen sind so auszurichten, dass sie risikogewichtet sind und zur Wertschöpfung beitragen.

Bei vertraglichen Verpflichtungen, die von strategischer Bedeutung sind, ist das zuständige Ministerium vorgängig zu informieren.

Der Stiftungsrat genehmigt jegliche Spenden unter Angabe des Spendenden, der Höhe der Spende sowie allfälliger Konditionen. Bei Spenden von mehr als CHF 25'000 ist das zuständige Ministerium vor der Entgegennahme zu informieren.

Das Landesspital wendet bei der Entlohnung des Personals eine in der Region und im Gesundheitswesen übliche Entschädigungsmethode an. Die teuerungsbedingte Lohnentwicklung der Mitarbeitenden orientiert sich an jener für das Staatspersonal.

4.3 Vorgaben zum Risikomanagement

Das Landesspital hat ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagements ist ein internes Kontrollsystem (IKS) zu führen.

Das Landesspital hat seine IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.4 Vorgaben zur Organisation

Das Unternehmen muss über eine klare und auf Kontinuität ausgelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Leistung und Kompetenz der Mitarbeitenden und des Kaders sind zu fördern sowie die Stabilität im Mitarbeitendenstamm und die Identifikation mit dem Unternehmen sind zu unterstützen.

Die Organisation ist so zu gestalten, dass jederzeit ausreichend Fachwissen vorhanden ist, um die Unternehmensstabilität und Informationssicherheit zu gewährleisten.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der/des Vorsitzenden der Spitalleitung legt der Stiftungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

Die betriebliche Vorsorge der Stiftung Liechtensteinisches Landesspital erfolgt durch Anschluss an die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge entsprechen denjenigen für das Staatspersonal.

4.5 Vorgaben zur Kommunikation

Das Landesspital berücksichtigt bei seiner Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass es ein öffentliches Unternehmen des Landes Liechtenstein ist und auch die Interessen der Regierung als Vertreterin des Eigners wahrzunehmen hat. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

Das Landesspital erstellt zur Gewährleistung der Vorgaben ein Kommunikationskonzept. Darin ist detailliert zu regeln, welches Organ für die entsprechende Kommunikation zuständig ist.

4.6 Übrige Vorgaben der Regierung

Die Protokolle des Stiftungsrates des Liechtensteinischen Landesspitals sind dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert zuzustellen.

Der Stiftungsratspräsident oder die -präsidentin hat das zuständige Regierungsmitglied über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse zu informieren. Zudem hat mindestens vierteljährlich ein Informationsaustausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied, dem Stiftungsrat und der Spitalleitung, insbesondere über den Geschäftsverlauf im Rahmen der strategischen Vorgaben für das Landesspital, stattzufinden.

Der Stiftungsrat des Landesspitals hat die Umsetzung der Eignerstrategie halbjährlich im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Regierung darzulegen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist der strategischen Führungsebene eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält sie eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat sie der Regierung entsprechende Änderungen oder Ergänzungen unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie ersetzt die bisherige Eignerstrategie vom 20. November 2012. Sie wurde von der Regierung am 3. Dezember 2024 mit Beschluss zu LNR 2024-1936 BNR 2024/1936 erlassen und dem Stiftungsrat des Liechtensteinischen Landesspitals zur Kenntnisnahme und sofortigen Umsetzung abgegeben.

Vaduz, 3. Dezember 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat